

## **Merkblatt für den Antrag auf Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung(KSA)**

### **A Zulassungsvoraussetzungen**

#### **I. Formale Voraussetzungen**

1. Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA).  
oder Abschluss der Kursblöcke I bis III der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision.
2. Zwei begründete Empfehlungen von KSA-Lehrsupervisorinnen und/oder KSA-Lehrsupervisoren, die das Protokoll des erfolgreichen Anerkennungsverfahrens gelesen haben bzw. den Bewerber oder die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) Kursblöcke I - III kennen.

### **B Zulassungsverfahren**

#### **I. Beantragung der Zulassung bei der Weiterbildungskommission**

Die Weiterbildungskommission trifft sich in der Regel zweimal im Jahr (Frühjahr, Herbst) zu Arbeitssitzungen. Der/die AntragstellerIn um die Zulassung soll bis 30.6. bzw 31.12. eines Jahres vor der jeweiligen Arbeitssitzung bei dem geschäftsführenden Mitglied der Weiterbildungskommission schriftlich die Zulassung beantragen; derzeit bei Dr. Bernhard Barnikol-Oettler, Evang. Seelsorge Klinikum Großhadern, Marchioninstr. 15, 81377 München, Tel. 089/44007-4554; email: [bernhard.barnikol-oettler@med.uni-muenchen.de](mailto:bernhard.barnikol-oettler@med.uni-muenchen.de)

#### **II. Unterlagen für die Zulassung**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis der abgeschlossenen Weiterbildung in Supervision (KSA) bzw. die Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an den Kursblöcken I bis III insgesamt zwei begründete Empfehlungen von KSA-Lehrsupervisorinnen und/oder KSA-Lehrsupervisoren, die das Protokoll des erfolgreichen Anerkennungsverfahrens gelesen haben bzw. den Bewerber oder die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) Kursblöcke I - III kennen.

#### **III. Entscheidung über den Antrag**

Die Weiterbildungskommission prüft die Unterlagen und erteilt gegebenenfalls schriftlich die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA). Ein gesondertes Gespräch mit der Weiterbildungskommission erfolgt nicht.

Sind die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, erhält der/die AntragstellerIn eine schriftliche Mitteilung. Im Zweifelsfall entscheidet die Weiterbildungskommission bei ihrer nächsten Arbeitssitzung, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind.

### **C Weitere Regelung**

1. Wenn der/die AntragstellerIn nach Ablauf von 7 Jahren nach der Zulassung zu dieser WB das Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet hat, ist die Zulassung zu dieser WB durch ein erneutes Zulassungsverfahren zu wiederholen. Alle vor März 2009 Zugelassenen wurden durch

das Protokoll der Sektionssitzung vom 1.5.2009 informiert,  
ihre Zulassung noch maximal 7 Jahre gilt.

dass

2. Nach erfolgter Zulassung können gemeinsam mit anerkannten KSA-Kursleitern bzw.  
Kursleiterinnen KSA-Kurse geleitet werden.

Beschluss der WBK am 4.11.2013

(aktualisiert Vorstand WBK 19.12.2015)